

1. XII. 1917

\* **Hopsen als Tabakeratz.** Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 29. v. M. Hopsen als Tabakeratzstoff bei der Herstellung von Tabakwaren nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers und nach Maßgabe der Tabakeratzstoffordnung bis auf weiteres zugelassen. Auf Grund dieser Ermächtigung hat der Reichskanzler zur Sicherstellung des Hopsenbedarfs der Brauereien die Verwendung von Hopsen zunächst nur zur Herstellung nicht zigarettensteuerpflichtigen Rauchtabaks und Zigaretten gestattet. Die hierbei zu verwendende Menge ist vorläufig auf 10 v. H. der den einzelnen Rauchtabakherstellern zur Verarbeitung überlassenen Tabatmengen und bei Zigarettenherstellern auf 10 v. H. der ihrem Zigarettenkontingent entsprechenden Tabatmengen, wobei für je 1000 Stück Zigaretten 1000 Gr. Tabak in Ansatz zu bringen sind, beschränkt worden. Weiter ist aus gesundheitlichen Gründen bestimmt worden, daß das Mischungsverhältnis des Tabaks zum Hopsen bei den einzelnen Tabakerzeugnissen 20 v. H. Hopsen nicht übersteigen darf. Zur Herstellung von Waren, die Tabak nicht enthalten (tabakähnliche Waren), ist die Verwendung von Hopsen nicht gestattet worden.

Ob unter Mitverwendung von Hopsen hergestellte Tabakerzeugnisse als Heereslieferungen zugelassen werden, steht zurzeit noch nicht fest. Rauchtabak- und Zigarettenhersteller, die künftig Hopsen verwenden wollen, müssen gemäß den Bestimmungen der Tabakeratzstoffordnung vorher die Genehmigung des zuständigen Hauptamts dazu einholen.